



Merkblatt Sozialhilfe in Spanien

Deutsche Sozialhilfe wird grundsätzlich nur in Deutschland gezahlt. Export von deutscher Sozialhilfe ins Ausland gibt es nur noch in wenigen Ausnahmefällen und unter sehr engen Voraussetzungen. Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, keine Leistungen der Sozialhilfe. Hiervon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit dies wegen einer außergewöhnlichen Notlage unabweisbar ist und zugleich nachgewiesen wird, dass eine Rückkehr in das Inland aus einem der folgenden drei Gründe nicht möglich ist:

1. Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland leben muss (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XII)
2. längerfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung oder Schwere der Pflegebedürftigkeit (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XII) oder
3. hoheitliche Gewalt (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XII).

In Spanien existiert seit Mitte des 2020 eine staatliche Grundsicherung (Ingreso Mínimo Vital - IMV), die dem ALG II in Deutschland vergleichbar ist, der Leistungsumfang und die Anspruchsvoraussetzungen der staatlichen Grundsicherung sind im ganzen Land gleich. Zu Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsumfang des IMV siehe Link der Seguridad Social <https://www.seg-social.es/wps/portal/wss/internet/Trabajadores>.

Weiterhin existiert in Spanien die spanische Sozialhilfe (RMI – Renta mínima de inserción) der Gemeinden der autonomen Gemeinschaften. Beide Unterstützungsleistungen, sowohl die staatliche Grundsicherung als auch die Sozialhilfe gelten auch für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die in Spanien residieren, ordnungsgemäß gemeldet sind und in Not geraten sind. Die Anspruchsvoraussetzungen, Auszahlungsmodalitäten, Leistungsumfang und -höhe der autonomen Gemeinschaften variieren je nach autonomer Region allerdings sehr und können daher nur eingeschränkt eine Einkommensunterstützung gewährleisten. Der Betrag der spanischen Sozialhilfe (RMI) liegt zwischen 300 und 600 Euro, je nach autonomer Region, und erhöht sich bei familiären Verpflichtungen.

Ebenso wie Spanier können auch EU-Bürger nach Vollendung des 65. Lebensjahres die spanische nichtbeitragsbezogene Mindestrente, die 2021 bei 402,80 Euro monatlich liegt, von der spanischen Sozialversicherung INSS beanspruchen, die für ältere Bürgerinnen und Bürger die Sozialhilfe ersetzen soll. Voraussetzung ist insbesondere Bedürftigkeit, die vorliegt, wenn die erzielten Einnahmen niedriger sind als die Mindestrente. Mehr Informationen finden Sie unter <https://www.seg-social.es/wps/portal/wss/internet/Pensionistas/Pensiones>

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Botschaft Madrid
Generalkonsulat Barcelona
Konsulat Málaga
Konsulat Las Palmas de Gran Canaria
Konsulat Palma

Tel.: 0034 91 557 90 00
Tel.: 0034 93 292 10 00
Tel.: 0034 952 363 958
Tel.: 0034 928 49 18 80
Tel.: 0034 971 70 77 37

Fax: 0034 91 319 75 08
Fax: 0034 93 292 10 02
Fax: 0034 952 320 033
Fax: 0034 928 26 27 31
Fax: 0034 971 70 77 40

E-Mail: info@madrid.diplo.de
E-Mail: info@barcelona.diplo.de
E-Mail: info@malaga.diplo.de
E-Mail: info@las-palmas.diplo.de
E-Mail: info@palma.diplo.de

www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de